

# Aufwands- entschädigungssatzung

der Gemeinde Visbek



---

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.07.2007

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 19. März 1974 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Ratsmitglieder sowie Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Visbek tätig sind, erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen und eine Verdienstausfallentschädigung.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 15,00 € je Sitzung.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 7 dieser Satzung.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden jährlich höchstens 12 Sitzungsgelder gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit sein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden**

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a. an die beiden gleichberechtigten ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO jeweils 200,00 €
- b. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden jeweils 60,00 €

(2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates sind aufeinander anzurechnen.

(3) Wenn einer der im Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die über einen Monat hinausgehende Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

### **§ 4**

#### **Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO).

### **§ 5**

#### **Verdienstauffall**

(1) Zum Ausgleich eines nachgewiesenen Verdienstauffalls wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Verdienstauffallentschädigung gewährt. Sie beträgt höchstens 15,- € je Stunde.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den tatsächlich entstandenen Verdienstauffall aufgrund der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, der vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen oder der Durchführung von Einzelaufträgen durch die Ratsherren.

(3) Bei unselbstständigen Arbeitnehmern soll die Verdienstauffallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Brutto-Betrag bis zu dem in Abs. 1 genannten Höchstbetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.

(4) Sofern von Selbstständigen der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstauffalls nicht oder nur schwer zu führen ist, kann dieser im Einzelfall durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. Die Verdienstauffallentschädigung wird nur für Werkzeuge in der Zeit von 8 – 18 Uhr gewährt.

(5) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne des Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstausschlag vor.

## **§ 6**

### **Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für Ratsfrauen/Ratsherren geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Als Aufwandsentschädigung wird jedoch ausschließlich ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung gewährt.

## **§ 7**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8**

### **Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 9**

### **Entschädigung für die Bezirksvorsteher**

(1) Den Bezirksvorstehern der Gemeinde Visbek werden folgende jährliche Entschädigungen gewährt:

Hogenbögen	286,30 €
Rechterfeld	450,00 €
Bonrechtern	225,00 €
Wöstendöllen	322,10 €
Norddöllen	286,30 €
Astrup	286,30 €
Hagstedt	352,80 €
Halter	286,30 €
Erte	352,80 €
Endel	225,00 €
Varnhorn/Siedenbögen	286,30 €
Visbek	613,60 €

(2) Mit den in Abs. 1 genannten Beträgen sind der gesamte Aufwand, die Auslagen, die Fahrt- und Reisekosten sowie der Verdienstausschlag abgegolten.

### **§ 9 a**

#### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Beauftragte der Gemeinde Visbek**

(1) Die sonstigen ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinde Visbek werden jeweils folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Gleichstellungsbeauftragte	monatlich	25,60 €
Beauftragte/r für Behindertenfragen	jährlich	50,00 €
Kulturbeauftragte/r	monatlich	100,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte und den/die Kulturbeauftragte/n umfassen jeweils den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten für Fahrten und Reisen innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstausschlag. Der/Die Beauftragte für Behindertenfragen erhält auf Antrag Fahrt- und Reisekosten für Fahrten und Reisen innerhalb des Gemeindegebietes sowie Verdienstausschlag gem. den Bestimmungen der §§ 5 und 7 dieser Satzung.

(3) Für die vom/von der Bürgermeister/in angeordneten und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für alle sonstigen ehrenamtlichen Beauftragten gem. Abs. 1 die Regelung des § 7 dieser Satzung.

### **§ 10**

Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### **§ 11**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.8.1973 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.